



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. April 2021

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat
Siebenundvierzigste Tagung
21. Juni – 9. Juli 2021
Tagesordnungspunkt 6
Universelle Periodische Überprüfung

Bericht der Arbeitsgruppe für die Universelle Periodische Überprüfung*

Österreich

* Der Anhang geht unredigiert in die Verteilung.



Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die Universelle Periodische Überprüfung hielt vom 18. Jänner bis 8. Februar 2021 ihre siebenunddreißigste Tagung ab. Auf der 9. Sitzung am 22. Jänner 2021 fand die Überprüfung Österreichs statt. Die Delegation Österreichs wurde von der Bundesministerin für EU und Verfassung, I. E. Karoline Edtstadler, geleitet. Auf ihrer 14. Sitzung am 26. Jänner 2021 verabschiedete die Arbeitsgruppe den Bericht über Österreich.
2. Am 12. Jänner 2021 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstatlern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Österreichs: Bahamas, Eritrea und Republik Korea.
3. Gemäß Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats und Ziffer 5 der Anlage zur Ratsresolution 16/21 wurden für die Überprüfung Österreichs die folgenden Dokumente herausgegeben:
 - a) ein gemäß Ziffer 15 a) vorgelegter Staatenbericht samt schriftlicher Präsentation¹;
 - b) eine vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erarbeitete Zusammenstellung gemäß Ziffer 15 b)²;
 - c) eine vom OHCHR erstellte Zusammenfassung gemäß Ziffer 15 c)³.
4. Die Troika übermittelte Österreich eine von Belgien, Deutschland, Kanada, Panama, Polen, Schweden, Slowenien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellte Liste von Vorab-Anfragen. Diese Anfragen sind auf der Website der Universellen Periodischen Überprüfung abrufbar.

I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses

A. Präsentation durch den überprüften Staat

5. Die Delegation Österreichs begrüßte die Gelegenheit, an der Universellen Periodischen Überprüfung mitzuwirken, und dankte allen Delegationen für ihr Engagement. Österreich sei sich dessen bewusst, dass die Gewährleistung der Menschenrechte eine kontinuierliche Aufgabe sei, und erklärte, dass diese auf allen Regierungsebenen als zentrales Anliegen verfolgt werde. Österreich sei stolz auf seine langjährige Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen und mit Regionalorganisationen wie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union. Österreich sei allen zentralen internationalen Menschenrechtsverträgen beigetreten und habe gegenüber allen Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren eine ständige Einladung ausgesprochen.
6. Aufgrund der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), die weit mehr als eine Gesundheitskrise verursacht habe, sei 2020 ein herausforderndes Jahr gewesen. Die Pandemie habe eine wirtschaftliche, humanitäre und soziale Krise ausgelöst. Österreichs Gegenmaßnahmen zielten darauf ab, die Gesundheit aller Einwohnerinnen und Einwohner zu schützen und zugleich die verheerenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie

¹ A/HRC/WG.6/37/AUT/1.

² A/HRC/WG.6/37/AUT/2.

³ A/HRC/WG.6/37/AUT/3.

abzufedern. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolge in voller Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des Landes. Bei den Entscheidungsprozessen würden die regulären Rechtsetzungsverfahren eingehalten, jede Einschränkung der Grundrechte sei zeitlich begrenzt und werde laufend geprüft, um deren Verhältnismäßigkeit und das Prinzip der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

7. Die Pandemie habe bestehende Ungleichheiten deutlicher sichtbar gemacht und Österreich unterstütze verstärkt Menschen in prekärer Lage, so auch in Form von finanzieller Unterstützung für Familien mit Kindern, Alleinerziehende und einkommensschwache Haushalte. Österreichs Konjunkturpaket, das Direktzahlungen zum Ausgleich von Umsatzeinbußen, Steuererleichterungen und andere arbeitsplatzschaffende Maßnahmen umfasse, zähle zu den größten in Europa.

8. Die Regierung habe mit Präventions- und Schutzmaßnahmen auf das erhöhte Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt während der Pandemie reagiert. Das mit Jänner 2020 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz habe erhöhten Schutz für die Opfer häuslicher Gewalt und verstärkte Maßnahmen zur Verhinderung von Femiziden gebracht. Österreich habe auch die finanziellen Mittel zur Unterstützung von durch Gewalt bedrohten Frauen deutlich aufgestockt und biete opferorientierte Täterarbeit an, bei der der Fokus darauf gerichtet sei, wie sich das Täterverhalten auf die Opfer auswirkt.

9. Österreich räume der Bekämpfung von Hassrede im Netz Priorität ein. Durch das neue Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz sei der Tatbestand der Straftaten Cybermobbing und Verhetzung ausgeweitet und das „Upskirting“ (unbefugte Bildaufnahmen des Intimbereichs) explizit unter Strafe gestellt worden. Zudem erleichtere es den Opfern den Zugang zum Recht und berechtige sie zu kostenloser psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung in Strafverfahren. Weiters übertrage das neue Kommunikationsplattformen-Gesetz den Diensteanbietern sozialer Medien mehr Verantwortung für die Überwachung und Löschung hass-erfüllter Inhalte.

10. Österreich setze sich uneingeschränkt für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz ein. Das Regierungsprogramm sehe die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung sowie einer umfassenden Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vor. Erste Konsultationen hätten bereits stattgefunden.

11. Die Zahl antisemitischer Vorfälle steige. Österreich habe eine historische Verantwortung für den Schutz jüdischen Lebens und habe unter Beteiligung maßgeblicher Interessenträger, einschließlich der jüdischen Gemeinde, eine umfassende Nationale Strategie gegen Antisemitismus vorgelegt. Die Nationale Strategie beruhe auf sechs Säulen und stelle einen Meilenstein in den Bemühungen um einen besseren Schutz der jüdischen Gemeinde dar. Weiters seien durch das neue Bundesgesetz über die Absicherung des österreichisch-jüdischen Kulturerbes die Langzeitinvestitionen in die Förderung des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur verdreifacht worden.

12. Nach dem Terroranschlag vom 2. November 2020 habe die Regierung weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der grundlegenden Ursachen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus angekündigt. Der Kampf gegen den Extremismus sei ein umfassendes Unterfangen, an dem eine Vielzahl von Akteuren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene beteiligt sei und das von der Achtung der verfassungsrechtlich verankerten Menschenrechte geleitet sei. Österreich sei stolz auf seine Tradition der Toleranz und Inklusion. Seine Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung radikaler und extremistischer Ideologien seien nicht gegen irgendeine Religion gerichtet, sondern gegen diejenigen, die die Religion zur Verbreitung von Gewalt und Hass missbrauchen und pervertieren.

13. Österreich verfüge über starke Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Dazu zähle die Volksanwaltschaft, die als nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) und als nationaler Präventionsmechanismus zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe fungiere. Die drei Mitglieder der Volksanwaltschaft seien in der Ausübung ihrer Funktion völlig unabhängig und stünden in ständigem Dialog mit der Zivilgesellschaft. Die Volksanwaltschaft beabsichtige, zu gegebener Zeit um den „A-Status“ nach den Pariser Grundsätzen anzuschreiben.

B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat

14. Während des interaktiven Dialogs gaben 116 Delegationen Erklärungen ab. Die während des Dialogs abgegebenen Empfehlungen finden sich in Abschnitt II.

15. Vietnam begrüßte Österreichs Bekenntnis zu den Menschenrechten, einschließlich zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung.

16. Sambia lobte Österreich dafür, dass es nahezu alle zentralen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ratifiziert hat.

17. Afghanistan war nach wie vor besorgt über den „kontrollierten Transfer von Migrantinnen und Migranten“ ohne ausreichende Sicherheit sowie über den zunehmenden Hass gegenüber Minderheiten und Migrantinnen und Migranten.

18. Albanien begrüßte die Absicht Österreichs, einen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte anzunehmen.

19. Algerien begrüßte die Maßnahmen, die Österreich zur Umsetzung der Empfehlungen aus früheren Zyklen der Universellen Periodischen Überprüfung ergriffen hat.

20. Angola würdigte die Bedeutung, die Österreich der aktiven Teilhabe von Frauen und jungen Menschen am öffentlichen Leben beimisst.

21. Argentinien begrüßte die von Österreich zur Bekämpfung von Hassrede und Cybermobbing ergriffenen Maßnahmen.

22. Armenien begrüßte es, dass der Schwerpunkt der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit auf der Sicherung von Frieden und menschlicher Sicherheit und dem Schutz vulnerabler Gruppen liegt.

23. Australien lobte Österreich für seine Anstrengungen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und zur Verringerung der Gewalt gegen Frauen.

24. Aserbaidschan äußerte Besorgnis über die Zunahme von rassistisch oder religiös motiviertem Hass gegenüber Angehörigen der muslimischen und der jüdischen Gemeinschaft und von Minderheiten sowie Migrantinnen und Migranten.

25. Die Bahamas lobten Österreich für die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes zum Schutz der Opfer sexueller Gewalt.

26. Bahrain äußerte Besorgnis über Meldungen über übermäßige Gewaltanwendung durch die Polizei und die Zunahme von religiöser Intoleranz und Islamfeindlichkeit.

27. Bangladesch begrüßte die Bemühungen Österreichs um die Verbesserung seiner Menschenrechtssituation.

28. Barbados würdigte Österreich für seine Entschlossenheit zur Armutsbekämpfung und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit.
29. Belarus war über verschiedene Bereiche der Menschenrechtssituation in Österreich besorgt.
30. Belgien begrüßte die von Österreich seit seiner zweiten Universellen Periodischen Überprüfung erzielten Fortschritte.
31. Bhutan begrüßte die Zusage Österreichs, seine Entwicklungsgelder auf 0,7 Prozent seines Bruttonationaleinkommens zu erhöhen.
32. Bosnien und Herzegowina begrüßte es, dass Österreich das Protokoll aus dem Jahr 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit (1930) ratifiziert hat.
33. Botsuana würdigte Österreich für seine Zusammenarbeit mit internationalen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte.
34. Brasilien legte Österreich nahe, zu erwägen, seine Antidiskriminierungsgesetzgebung auszubauen und Asylwerbenden unabhängige und ausreichende Hilfe anzubieten.
35. Bulgarien würdigte Österreich für die Fortschritte, die es seit seiner zweiten Universellen Periodischen Überprüfung erzielt hat.
36. Burkina Faso begrüßte Österreichs Bekenntnis zu den Menschenrechten, äußerte jedoch Besorgnis über die im Land fortbestehenden Herausforderungen im Menschenrechtsbereich.
37. Kambodscha begrüßte Österreichs Engagement im Prozess der Universellen Periodischen Überprüfung.
38. Kanada äußerte die Hoffnung, dass Österreich die seit seiner letzten Universellen Periodischen Überprüfung unternommenen Anstrengungen fortsetzen werde.
39. Chile hob die Maßnahmen hervor, die Österreich zur Bekämpfung von Radikalisierung, Hassrede und Rassismus erlassen hat.
40. China verwies auf die von Österreich erzielten Fortschritte, äußerte jedoch Besorgnis über die Menschenrechtssituation in mehreren Bereichen, darunter Minderheitenrechte und geschlechtsspezifische Gewalt.
41. Costa Rica hob die Maßnahmen Österreichs zur Bekämpfung von Rassismus und Hassrede hervor.
42. Kroatien begrüßte die Annahme der österreichischen Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und zur Förderung des jüdischen Lebens.
43. Kuba begrüßte die Delegation Österreichs und gab Empfehlungen ab.
44. Zypern begrüßte es, dass Österreich seine Vorbehalte zu zwei internationalen Übereinkommen zurückgezogen hat.
45. Tschechien anerkannte die von Österreich ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Verbesserung der Haftbedingungen.
46. Die Demokratische Volksrepublik Korea gab Empfehlungen ab.
47. Dänemark würdigte Österreichs Entschlossenheit zum Vorgehen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung.
48. Ecuador begrüßte den Erlass des Gewaltschutzgesetzes und die Annahme des fünften Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels.

49. Ägypten äußerte Besorgnis über die Situation in Haftanstalten und die Zunahme der Aktivitäten extremistischer Gruppen.
50. El Salvador würdigte Österreichs Anstrengungen im Hinblick auf Flüchtlinge und Asylwerbende, einschließlich Rechtsberatung für Kinder und Jugendliche.
51. Äthiopien beglückwünschte Österreich zu seinen Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung und für Frauen mit Behinderungen und Opfern von Menschenhandel.
52. Fidschi beglückwünschte Österreich zu seinem Bekenntnis zu den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen.
53. Finnland gab Empfehlungen ab.
54. Frankreich bat Österreich, seine Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation fortzusetzen.
55. Gabun begrüßte die von Österreich zugunsten von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und Minderheiten ergriffenen Maßnahmen.
56. Georgien begrüßte es, dass Österreich eine Aufstockung seiner Entwicklungsgelder zugesagt hat.
57. Deutschland war weiter besorgt über die Zunahme häuslicher Gewalt, insbesondere während der kürzlich verhängten Ausgangsbeschränkungen.
58. Ghana lobte Österreich für die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung.
59. Griechenland würdigte Österreichs Anstrengungen zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Hassrede und Hassverbrechen.
60. Haiti begrüßte Österreichs Maßnahmen zur Bekämpfung von Radikalisierung und die Novellierung des Sozialversicherungsgesetzes.
61. Honduras beglückwünschte Österreich zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.
62. Island beglückwünschte Österreich zu seiner Arbeit zur Förderung der Menschenrechte.
63. Indien gab Empfehlungen ab.
64. Indonesien würdigte Österreichs Anstrengungen zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs und zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
65. Die Islamische Republik Iran äußerte Besorgnis über die mangelnde Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetzgebung in Österreich.
66. Irak würdigte Österreichs Anstrengungen zur Einrichtung einer Untersuchungs- und Beschwerdestelle bei polizeilichem Fehlverhalten.
67. Irland äußerte Besorgnis darüber, dass die Antidiskriminierungsgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene weiter fragmentiert sei.
68. Israel würdigte Österreichs Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und rassistischen Handlungen.
69. Italien lobte Österreich für den Erlass des Gewaltschutzgesetzes 2019.
70. Japan würdigte Österreichs Maßnahmen zur Prävention häuslicher Gewalt im Kontext der COVID-19-Pandemie.
71. Jordanien gab Empfehlungen ab.

72. Kasachstan begrüßte den Erlass des Gewaltschutzgesetzes zur Verstärkung des Schutzes der Überlebenden sexueller Gewalt.
73. Libanon würdigte Österreichs Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Hass.
74. Libyen lobte Österreich für seine Fortschritte bei Förderung und Schutz der Menschenrechte.
75. Liechtenstein begrüßte die Anstrengungen, die Österreich zur Umsetzung der Empfehlungen aus seiner letzten Überprüfung unternommen hat.
76. Litauen erkannte die Fortschritte Österreichs bei der Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles am Arbeitsmarkt an.
77. Luxemburg würdigte die Anstrengungen Österreichs zur Bekämpfung von Antisemitismus und Terrorismus.
78. Malaysia forderte Österreich mit Nachdruck auf, gegen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorzugehen.
79. Die Malediven begrüßten die Maßnahmen Österreichs zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen.
80. Auf Fragen zur Polizeigewalt erwiderte die Delegation, dass in Österreich bereits die Verpflichtung bestehe, entsprechende Vorwürfe bei der Staatsanwaltschaft zu melden, und dass die Polizeiarbeit von der Volksanwaltschaft überwacht werde. Österreich räumte jedoch ein, dass es eines wirksameren Systems bedürfe, und berichtete, dass eine unabhängige Untersuchungs- und Beschwerdestelle bei polizeilichem Fehlverhalten mit 2022 einsatzfähig sein werde. Die Ausbildung der Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamten werde laufend verbessert, um eine bessere Einhaltung der Menschenrechtsstandards zu gewährleisten.
81. Österreich habe konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Lage der nach dem Volksgruppengesetz anerkannten sechs autochthonen Volksgruppen zu verbessern. Es habe die jährliche Volksgruppenförderung auf knapp 8 Millionen Euro verdoppelt. Es plane auch, die Sichtbarkeit der Volksgruppen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zu erhöhen und die Bundesfördermittel für Volksgruppenmedien auszuweiten.
82. Von den europäischen Staaten habe Österreich gemessen an seiner Einwohnerzahl eines der größten Kontingente von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten aufgenommen. Es plane keine Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, da sie nicht ausreichend zwischen legal und illegal eingereisten Migrantinnen und Migranten unterscheide. Aus demselben Grund habe sich Österreich auch gegen die Verabschiedung des Globalen Paktes der Vereinten Nationen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration entschieden.
83. Österreich bekenne sich auch weiterhin klar zu seinen internationalen Verpflichtungen aus der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) und habe Maßnahmen ergriffen, um eine unabhängige und vertrauliche Rechtsberatung für Asylwerbende zu gewährleisten. Es achte das Prinzip des Non-Refoulement und schiebe Menschen nicht in Länder ab, in denen ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit bedroht seien.
84. Malta beglückwünschte Österreich zu den seit seiner letzten Überprüfung erzielten Fortschritten.
85. Die Marshallinseln beglückwünschten Österreich zur Zurückziehung seiner Vorbehalte zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

86. Mexiko begrüßte die Anstrengungen Österreichs zur Beseitigung der Praxis des Racial Profiling und der Hassrede.
87. Die Mongolei begrüßte die Anstrengungen Österreichs zur Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen im Internet.
88. Montenegro äußerte Besorgnis über die Häufigkeit von Femizid in Österreich.
89. Marokko begrüßte die Zusammenarbeit des Landes mit allen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte.
90. Mosambik lobte Österreichs Zusage, seine Budgetmittel für Entwicklungszusammenarbeit aufzustocken.
91. Myanmar lobte Österreich dafür, dass es Menschenrechtsbildung und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Diskriminierung in den Bildungsbereich integriert.
92. Namibia nahm die von Österreich ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Hassverbrechen zur Kenntnis.
93. Nepal lobte Österreichs Initiativen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen.
94. Die Niederlande lobten Österreich für die Aufhebung des Verbots der gleichgeschlechtlichen Ehe und für den Erlass von Gesetzen über die Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Ehe.
95. Nicaragua gab Empfehlungen ab.
96. Nigeria würdigte Österreichs Anstrengungen zur Bekämpfung von Menschenhandel und zum Schutz der Rechte von Migrantinnen und Migranten.
97. Nordmazedonien lobte Österreich dafür, dass es bei seiner Entwicklungszusammenarbeit einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolge.
98. Norwegen begrüßte Österreichs Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind.
99. Pakistan äußerte Besorgnis darüber, dass Musliminnen und Muslime, Roma und Migrantinnen und Migranten zunehmend rassistisch und religiös motiviertem Hass ausgesetzt seien.
100. Peru äußerte die Hoffnung, dass Österreich die Menschenrechtssituation während des neuen Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung weiter verbessern werde.
101. Die Philippinen begrüßten die von Österreich zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung ergriffenen Maßnahmen.
102. Polen würdigte die Anstrengungen, die Österreich zur Verbesserung seiner Nationalen Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder unternommen hat.
103. Portugal würdigte Österreichs Anstrengungen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und der Diskriminierung von Frauen.
104. Katar begrüßte die Maßnahmen, die Österreich ergriffen hat, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu hochwertiger Bildung und Beschäftigung zu gewährleisten.
105. Die Republik Korea würdigte Österreichs Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassverbrechen und Hassrede im Netz.
106. Die Republik Moldau begrüßte die Fortschritte, die Österreich im Hinblick auf den Frauenanteil in Führungspositionen erzielt hat.

107. Rumänien würdigte die Anstrengungen der österreichischen Präsidentschaft des Menschenrechtsrats während der COVID-19-Pandemie 2020.
108. Die Russische Föderation nahm die Fortschritte zur Kenntnis, die Österreich im Hinblick auf die Sicherung gleicher Rechte für alle Erwerbstätigen erzielt hat.
109. Ruanda begrüßte, dass Österreich die Mittel für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt erhöht und Fortschritte bei der Gewährleistung der Partizipation von Frauen in der Politik erzielt hat.
110. Senegal lobte Österreich für seine Umsetzung des Programms für Entwicklungszusammenarbeit.
111. Serbien würdigte Österreichs Bemühungen im Kampf gegen Hassrede und Rassismus in den Medien und im politischen Diskurs.
112. Sierra Leone lobte Österreich für die Ausweitung der Unterstützung für die Opfer von Menschenhandel.
113. Die Slowakei zollte Österreich Anerkennung für seinen menschenrechtsbasierten Ansatz zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie.
114. Slowenien begrüßte die jüngste Erhöhung der Volksgruppenförderung, äußerte sich jedoch besorgt darüber, dass die Rechte der slowenischen Volksgruppe nicht vollständig verwirklicht seien.
115. Somalia nahm Kenntnis von der Entschlossenheit Österreichs, nahezu alle Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu ratifizieren.
116. Spanien lobte Österreich für seine Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus früheren Universellen Periodischen Überprüfungen, insbesondere im Hinblick auf Geschlechtsidentität und gleichgeschlechtliche Ehe.
117. Sri Lanka hob Österreichs Zusammenarbeit mit internationalen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte hervor.
118. Der Staat Palästina begrüßte Österreichs Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassverbrechen und Taten aus rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründen.
119. Sudan lobte Österreich für seine Zusammenarbeit mit Menschenrechtsmechanismen.
120. Schweden begrüßte die Abschaffung der Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren in Bezug auf das Eherecht.
121. Die Schweiz begrüßte Österreichs konstruktives Engagement in multilateralen Foren, insbesondere im Menschenrechtsrat.
122. Thailand legte Österreich nahe, einen Nationalen Plan für Wirtschaft und Menschenrechte zu erstellen.
123. Timor-Leste lobte Österreich für seine Maßnahmen zur Armutsvermeidung bei älteren Menschen.
124. Togo begrüßte die Fortschritte, die Österreich bei der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen im Bildungsbereich erzielt hat.
125. Trinidad und Tobago würdigte Österreich für seine Anstrengungen zur Sensibilisierung für Rassismus und Diskriminierung.
126. Tunesien würdigte Österreichs Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen.

127. Die Türkei war besorgt über Islamfeindlichkeit und die Zunahme des fremdenfeindlichen öffentlichen Diskurses.
128. Turkmenistan begrüßte Österreichs Zusage, seine staatlichen Entwicklungsgelder auf 0,7 Prozent seines Bruttonationaleinkommens zu erhöhen.
129. Uganda forderte Österreich mit Nachdruck auf, die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans Menschenrechte abzuschließen.
130. Die Ukraine würdigte Österreichs Bemühungen um die Harmonisierung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen.
131. Das Vereinigte Königreich würdigte Österreich für seine Maßnahmen zur Förderung der Medienfreiheit und seine Anstrengungen zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und legte dem Land nahe, weitere Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Voreingenommenheit bei der Polizei zu ergreifen.
132. Die Vereinigten Staaten von Amerika betonten, dass Österreich durch seine Diplomatie und Hilfeprogramme weltweit eine führende Rolle bei der Förderung der Menschenrechte einnehme.
133. Uruguay gratulierte Österreich zu seinen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hassrede.
134. Die Bolivarische Republik Venezuela äußerte Besorgnis über den Anstieg der Menschenrechtsverletzungen in Österreich.
135. In seiner Schlussbemerkung betonte Österreich, dass die Bundesverfassung ein allgemeines Diskriminierungsverbot beinhalte und dass dieses Verbot gerichtlich geltend gemacht werden könne. Zudem werde der rechtliche Rahmen für Gleichbehandlung laufend reevaluiert, und die Gleichbehandlungsbestimmungen im Bundesrecht seien in einheitlichen Rechtsvorschriften zusammengefasst, um Fragmentierung zu vermeiden.
136. Die Regierung habe verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung ergriffen. So habe sie das Jahresbudget der im Bundeskanzleramt angesiedelten Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung deutlich erhöht. Die Delegation räumte ein, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle immer noch zu groß sei, verwies jedoch darauf, dass die Regierung fest entschlossen sei, gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu erreichen. Die Delegation wies außerdem darauf hin, dass der Frauenanteil im Parlament sowie in den Landtagen gestiegen sei.
137. Österreich unterstütze eine kohärente Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen und betonte, dass von allen Unternehmen, die in oder von Österreich aus operieren, die Befolgung dieser Leitsätze erwartet werde. Es seien weitere Maßnahmen geplant, um die unternehmerische Verantwortung für die Menschenrechte im Einklang mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu stärken.
138. Abschließend dankte Österreich allen Delegationen für ihre Beiträge und Empfehlungen. Es sei sich bewusst, dass die Überprüfung nur eine Etappe im Prozess der Universellen Periodischen Überprüfung darstelle, und betonte, dass Österreich sich auf die Weiterverfolgung der zahlreichen angenommenen Empfehlungen konzentrieren werde. In dieser Hinsicht bekräftigte Österreich seine feste Entschlossenheit, verstärkt mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechtssituation im Land weiter zu verbessern.

II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen

139. Österreich hat die folgenden während des interaktiven Dialogs formulierten Empfehlungen geprüft und angenommen. Österreich wird empfohlen,

139.1 wirksame Maßnahmen zur Erhöhung seiner öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit zu ergreifen, um das international vereinbarte Ziel von 0,7 Prozent seines Bruttoinlandsprodukts zu erreichen, sodass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verwirklicht werden können (Bangladesch);

139.2 zusätzliche Schritte zur Erhöhung seines Beitrags für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit auf 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens zu erwägen (Kambodscha);

139.3 die Selbstverpflichtung einzuhalten, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit aufzuwenden (Luxemburg);

139.4 in seine öffentliche Entwicklungszusammenarbeit Nothilfepakete aufzunehmen, die speziell auf die Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ausgerichtet sind (Bhutan);

139.5 sich weiter um eine deutliche Erhöhung der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellten Mittel für Geschlechtergleichstellungsprogramme zu bemühen (Malta);

139.6 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu ratifizieren (Frankreich);

139.7 den Menschenrechtsschutz weiter zu verbessern und eng mit seinen Partnern zusammenzuarbeiten (Bosnien und Herzegowina);

139.8 die Volksanwaltschaft zu reformieren, sodass sie den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) entspricht (Kanada);

139.9 die Nationale Menschenrechtsinstitution mit den Pariser Grundsätzen in Einklang zu bringen und ihre vollständige Unabhängigkeit zu bewahren (Ägypten);

139.10 sicherzustellen, dass die Volksanwaltschaft die Pariser Grundsätze vollständig erfüllt (Albanien);

139.11 weitere Schritte zur völligen Erfüllung der Pariser Grundsätze durch die Volksanwaltschaft zu setzen (Georgien);

139.12 sicherzustellen, dass die Volksanwaltschaft unabhängig ist und in vollem Einklang mit den Pariser Grundsätzen steht (Indien);

139.13 die Arbeitsweise der Volksanwaltschaft mit dem Ziel zu verbessern, ihre Unabhängigkeit und die Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zu gewährleisten (Algerien);

139.14 sicherzustellen, dass der Bestellmodus für die Mitglieder der Volksanwaltschaft in voller Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen erfolgt (Irak);

- 139.15 sicherzustellen, dass die Volksanwaltschaft den Pariser Grundsätzen vollständig entspricht und über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, um ihre Aufgabe unabhängig wahrnehmen zu können (Kasachstan);
- 139.16 die notwendigen Schritte zu setzen, um die völlige Übereinstimmung der Volksanwaltschaft mit den Pariser Grundsätzen zu gewährleisten, darunter eine Reform des Verfahrens zur Bestellung der Mitglieder, die eine leistungs-basierte Auswahl sicherstellt (Australien);
- 139.17 eine Nationale Menschenrechtsinstitution in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen einzurichten (Senegal);
- 139.18 Maßnahmen zur Stärkung der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen fortzusetzen (Nepal);
- 139.19 ein umfassendes Mandat der Volksanwaltschaft sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf Kinderrechte (Republik Moldau);
- 139.20 eine unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten (Somalia);
- 139.21 alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, interkulturellem Dialog und Achtung gesellschaftlicher Vielfalt zu ergreifen (Turkmenistan);
- 139.22 Anstrengungen zur Bekämpfung von Antisemitismus zu verstärken und religiöse Toleranz durch Fortsetzung der Arbeit im Bildungs- und Polizeibereich zu fördern (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 139.23 weitere Maßnahmen zur Förderung von Toleranz und Achtung der kulturellen Vielfalt zu ergreifen, um bestehende Vorurteile und Stereotype gegenüber Migrantinnen und Migranten und Fremden zu beseitigen (Bahrain);
- 139.24 Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz auch weiterhin zu fördern (Barbados);
- 139.25 sofortige und langfristige Maßnahmen zu ergreifen, um das Wiederaufleben rechtsextremer und anderer von extremistischen nationalsozialistischen Ideologien und Neonazismus inspirierter Gruppen zu verhindern (Belarus);
- 139.26 alle Formen von Diskriminierung zu bekämpfen und Minderheiten zu schützen (Bosnien und Herzegowina);
- 139.27 die Bemühungen gegen extremistische und diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen durch präventive und repressive Maßnahmen weiter zu verstärken (Kambodscha);
- 139.28 sich weiter mit dem Problem des Antisemitismus auseinanderzusetzen, so wie dies im Staatenbericht dargestellt wird (Israel);
- 139.29 eine umfassende Strategie zur Bekämpfung diskriminierender Stereotype betreffend die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in der Familie umzusetzen (Angola);
- 139.30 konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit der von rassistischer Zuschreibung betroffenen Minderheitengruppen zu erhöhen (Angola);
- 139.31 seine laufende Arbeit zu verstärken und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu ergreifen (Nicaragua);

- 139.32 verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung und Hassverbrechen zu unternehmen (Nigeria);
- 139.33 einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus anzunehmen (Aserbaidschan);
- 139.34 rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen oder den Aufruf zu solchen Handlungen verstärkt zu bekämpfen und unter anderem einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus zu erwägen (Thailand);
- 139.35 eine Strategie gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus, die die Sichtweisen der Zivilgesellschaft berücksichtigt und die durch die notwendigen Rechtsvorschriften und Budgetmittel untermauert ist, vorrangig zu entwickeln (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);
- 139.36 an der Erstellung und Verabschiedung einer Nationalen Strategie zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu arbeiten (Bahrain);
- 139.37 rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen oder den Aufruf zu solchen Handlungen verstärkt zu bekämpfen, unter anderem indem die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden und ein Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus und das Wiederaufleben von Neonazismus beschlossen wird (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 139.38 einen Nationalen Aktionsplan zu entwickeln, um rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen, die sich insbesondere gegen Minderheiten, Migrantinnen und Migranten, Asylwerbende und Flüchtlinge richten, sowie die Förderung solchen Hasses zu bekämpfen (Ecuador);
- 139.39 einen Nationalen Plan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung zu entwickeln (Argentinien);
- 139.40 alle Formen rassistischer Diskriminierung zu bekämpfen und einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus zu entwickeln (Ägypten);
- 139.41 Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Hassverbrechen und Hassrede zu verstärken, unter anderem durch die Annahme eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (Namibia);
- 139.42 rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen und den Aufruf zu solchen Handlungen durch die Annahme eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus verstärkt zu bekämpfen (Sierra Leone);
- 139.43 seine Bemühungen um einen Nationalen Aktionsplan gegen alle Formen von Rassismus zu verstärken (Somalia);
- 139.44 sich verstärkt darum zu bemühen, den Aufruf zu rassistisch oder religiös motiviertem Hass wirksam zu bekämpfen, unter anderem indem die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden (Aserbaidschan);
- 139.45 rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen und die Aufstachelung zu solchen Handlungen verstärkt zu bekämpfen (Togo);
- 139.46 die Anstrengungen im Rahmen der Bekämpfung von Diskriminierung und Hassrede gegenüber Fremden, Minderheiten, Einwanderinnen und Einwanderern fortzusetzen (Tunesien);
- 139.47 der strafrechtlichen Verfolgung von Hassverbrechen und der Verhütung von Diskriminierung, unter anderem gegenüber Musliminnen und

Muslimen, Roma, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten sowie Personen afrikanischer Herkunft, zusätzliche Ressourcen zu widmen (Vereinigte Staaten von Amerika);

139.48 Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Hassverbrechen zu verstärken, die sich gegen Musliminnen und Muslime und andere Minderheiten, einschließlich Migrantinnen und Migranten, richten (Bangladesch);

139.49 Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassrede und rassistischer Diskriminierung zu verstärken (Belarus);

139.50 alle Formen von Rassismus und Hassverbrechen unverzüglich und im Einklang mit dem Gesetz zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei über ausreichende Instrumente und Kenntnisse verfügen (Sambia);

139.51 rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen und die Aufstachelung zu solchen Handlungen verstärkt zu bekämpfen (Burkina Faso);

139.52 alle Fälle von Hassverbrechen und Angriffen gegenüber Flüchtlingen und Asylwerbenden strafrechtlich zu verfolgen und gleichzeitig die Anstrengungen zur Bekämpfung von rassistisch oder religiös motiviertem Hass zu verstärken und zu diesem Zweck unter anderem für Gerechtigkeit zu sorgen und einen Nationalen Aktionsplan zu beschließen (Afghanistan);

139.53 alle religiös motivierten Hassverbrechen, auch die über das Internet begangenen, zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (Ägypten);

139.54 zu erwägen, umfassende Rechtsvorschriften zu erlassen, die vollständigen und wirksamen Schutz vor Hassrede bieten (Ghana);

139.55 die Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassrede, insbesondere wenn sie sich gegen Minderheiten und Migrantinnen und Migranten richtet, zu verstärken (Irak);

139.56 Maßnahmen zu ergreifen, um rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen oder den Aufruf zu solchen Handlungen zu bekämpfen, unter anderem indem die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden und ein Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus ins Auge gefasst wird (Jordanien);

139.57 Anstrengungen und Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Hassrede und Rassismus fortzusetzen (Libyen);

139.58 alle Formen von Rassismus und Hassverbrechen systematisch zu untersuchen und die Verantwortlichen im Einklang mit dem Recht strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen (Luxemburg);

139.59 seinen systematischen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen zu stärken, indem es den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz nachkommt (Norwegen);

139.60 konkrete Schritte zur Bekämpfung von Hassrede gegen Musliminnen und Muslime, insbesondere durch Politikerinnen und Politiker, zu unternehmen (Pakistan);

- 139.61 konkret gegen ethnisch oder rassistisch motivierte Vorfälle von Gewalt und Hass, unter anderem gegenüber Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen, vorzugehen (Portugal);
- 139.62 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen oder den Aufruf zu solchen Handlungen zu bekämpfen, unter anderem indem die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden und ein Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus ins Auge gefasst wird (Rumänien);
- 139.63 die Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und antisemitischen und islamfeindlichen Vorfällen zu verstärken, unter anderem durch die Aufschlüsselung der Daten zu Hassverbrechen (Australien);
- 139.64 die zur Bewältigung sektorübergreifender ökologischer Herausforderungen erforderlichen Gesetze, einschließlich zur Anpassung an den Klimawandel und seiner Abschwächung, weiterzuentwickeln und zu stärken und sicherzustellen, dass Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen sowie indigene und lokale Gemeinschaften wesentlich an ihrer Umsetzung beteiligt werden (Fidschi);
- 139.65 einen unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Fällen von Misshandlung und übermäßiger Gewaltanwendung durch Exekutivbedienstete einzurichten (Bahamas);
- 139.66 der übermäßigen Gewaltanwendung, Folter und Misshandlung durch Exekutivbedienstete ein Ende zu setzen (Bolivarische Republik Venezuela);
- 139.67 weitere Maßnahmen gegen Polizeigewalt zu ergreifen (Bahrain);
- 139.68 die Untersuchung von Fällen von Folter, Misshandlung und sonstigem polizeilichem Fehlverhalten zu verbessern (Belarus);
- 139.69 einen unabhängigen und wirksamen Mechanismus zur Untersuchung von Vorwürfen von Fehlverhalten und übermäßiger Gewaltanwendung durch Exekutivbedienstete einzurichten (Kanada);
- 139.70 die Pläne für die Einrichtung einer starken, unabhängigen polizeiexternen Beschwerdestelle rasch voranzutreiben (Dänemark);
- 139.71 Vorwürfen von übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung durch die Polizei nachzugehen und zu diesem Zweck einen unabhängigen und wirksamen Untersuchungs- und Beschwerdemechanismus einzurichten (Ghana);
- 139.72 einen unabhängigen und wirksamen Untersuchungsmechanismus einzurichten, der Vorwürfen von Folter, Misshandlung und sonstigem Missbrauch durch die Polizei und andere nachgehen soll (Islamische Republik Iran);
- 139.73 seine Anstrengungen in Bezug auf die staatliche Untersuchungs- und Beschwerdestelle für Fälle mutmaßlichen polizeilichen Fehlverhaltens und zur Aufnahme von Menschenrechts- und Antidiskriminierungsnormen in die Polizeiausbildung fortzusetzen (Australien);
- 139.74 seine Arbeit an dem Programm zur Einrichtung einer staatlichen Stelle zur Untersuchung und Prüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen der Polizei fortzusetzen (Russische Föderation);
- 139.75 seine Anstrengungen zur Verhinderung von Racial Profiling durch die Polizei fortzusetzen und alle Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamte weiter

durch entsprechende Schulungen für Rassismus zu sensibilisieren (Griechenland);

139.76 auf ein Verbot des Racial Profiling durch die Polizei hinzuwirken und alle Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamte weiter durch entsprechende Schulungen für Rassismus zu sensibilisieren (Angola);

139.77 Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für das Personal der Strafverfolgungsbehörden zur Menschenrechtsbildung, insbesondere zur Sensibilisierung für Rassismus, auszubauen (Pakistan);

139.78 Terrorismus und gewalttätigen Extremismus weiter zu bekämpfen (Libanon);

139.79 Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung an Orten der Freiheitsentziehung zu beenden und sicherzustellen, dass derartige Vorwürfe unparteiisch untersucht und die Täterinnen und Täter strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden (Demokratische Volksrepublik Korea);

139.80 Maßnahmen zur Reduzierung der Zahl der inhaftierten Personen zu ergreifen und sicherzustellen, dass Haftanstalten mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet sind, um ihren Zweck der Rehabilitation und Resozialisierung zu erfüllen (Sambia);

139.81 zusätzliche Maßnahmen zur Behebung des Problems der Überbelegung von Orten der Freiheitsentziehung zu ergreifen und die Resozialisierung von Verurteilten zu gewährleisten (Belarus);

139.82 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Überbelegung von Haftanstalten zu verhindern, insbesondere während der gegenwärtigen Pandemie (Indonesien);

139.83 den Maßnahmenvollzug für psychisch kranke Straftäterinnen und Straftäter durch die Entwicklung von Überprüfungsmechanismen, die der internationalen Praxis entsprechen und auf klar definierten psychiatrischen Beurteilungsstandards beruhen, zu reformieren (Irland);

139.84 für eine angemessene Personalsituation im Strafvollzug zu sorgen (Norwegen);

139.85 weiter sicherzustellen, dass alle inhaftierten Personen sowohl nach dem Gesetz als auch in der Praxis von Beginn ihrer Freiheitsentziehung an vollumfänglichen grundlegenden Rechtsschutz erhalten (Serbien);

139.86 weitere Anstrengungen zu unternehmen, um für Opfer von Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund von Hassrede und aus ethnischen, rassistischen oder religiösen Gründen, den Zugang zum Recht zu verbessern (Kuba);

139.87 diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die rassistische Diskriminierung und Racial Profiling begehen, Beihilfe dazu leisten oder diese Handlungen decken (Pakistan);

139.88 diejenigen zu schützen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung verfolgt werden (Nicaragua);

139.89 Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassrede und Gewalt im Internet zu unternehmen und dabei das Recht auf freie Meinungsäußerung zu wahren (Tschechien);

- 139.90 die Unabhängigkeit und die Vielfalt der Medien vollständig zu garantieren (Frankreich);
- 139.91 die Erkenntnisse aus der von Österreich im Oktober veranstalteten Konferenz „Menschenhandel im Zeichen von Corona“ im eigenen Land umzusetzen (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);
- 139.92 Berichten über sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel nachzugehen, Opfer im Kindesalter zu identifizieren und sicherzustellen, dass Tatverantwortliche vor Gericht gestellt werden (Botsuana);
- 139.93 weitere Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Inklusion der Opfer von Menschenhandel zu ergreifen und ihnen zu diesem Zweck Berufsausbildungsmöglichkeiten, Sprachkurse und Stellenvermittlung anzubieten (Kambodscha);
- 139.94 die gründliche Untersuchung von Fällen des Menschenhandels und die strafrechtliche Verfolgung der Täterinnen und Täter sicherzustellen (Zypern);
- 139.95 alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu ergreifen und für die Umsetzung eines wirksamen Opferschutzes zu sorgen (Frankreich);
- 139.96 sicherzustellen, dass Fälle von Menschenhandel weiter untersucht, die Täterinnen und Täter vor Gericht gestellt und die Opfer angemessen entschädigt werden (Griechenland);
- 139.97 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Fälle von Menschenhandel gründlich zu untersuchen und den Zugang der Opfer zum Recht und zu Abhilfe sicherzustellen (Liechtenstein);
- 139.98 die laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Kindern zu stärken und sicherzustellen, dass die Täterinnen und Täter vor Gericht gestellt werden (Myanmar);
- 139.99 weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Rechte der Opfer sowie der Rechte von Migrantinnen und Migranten zu ergreifen (Nigeria);
- 139.100 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Schutzstandards für die Opfer des Kinderhandels bundesweit zu harmonisieren (Republik Moldau);
- 139.101 weiter auf die Stärkung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und die Stärkung der Überwachungsmechanismen in diesem Bereich hinzuwirken (Tunesien);
- 139.102 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Schutzstandards für die Opfer des Kinderhandels im gesamten Staatsgebiet zu harmonisieren, und die Datenerhebung zu verfeinern, um alle Formen des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu erfassen (Sri Lanka);
- 139.103 seine Anstrengungen, Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, zu verstärken und zu diesem Zweck die wirksame Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes zu gewährleisten (Thailand);
- 139.104 Menschen mit Behinderungen angemessene Arbeitsmöglichkeiten zu bieten (Islamische Republik Iran);
- 139.105 Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in Sektoren mit Vollzeitbeschäftigung zu verstärken (Myanmar);

- 139.106 die Einhaltung der Menschenrechte durch privatwirtschaftliche Akteure wirksamer durchzusetzen, mit dem Ziel, das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern und die beruflichen Möglichkeiten für alle zu diversifizieren (Vietnam);
- 139.107 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern (Uganda);
- 139.108 Kampagnen und Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen durchzuführen (Belgien);
- 139.109 Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Stärkung von Frauen weiter voranzutreiben, vor allem durch den Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles (Äthiopien);
- 139.110 Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern weiter zu verstärken, insbesondere in Bezug auf gleiches Entgelt und die Partizipation von Frauen in Aufsichtsräten und Vorständen von Unternehmen (Frankreich);
- 139.111 weiter auf die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und die Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen auf dem Arbeitsmarkt hinzuwirken (Griechenland);
- 139.112 das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu verringern (Irak);
- 139.113 konkrete Maßnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles umzusetzen (Litauen);
- 139.114 den Grundsatz „gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit“ zu fördern und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu minimieren (Malediven);
- 139.115 die Anstrengungen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles zu verstärken (Mosambik);
- 139.116 weiter darauf hinzuwirken, das bei gleichwertiger Arbeit bestehende geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern und schließlich zu beseitigen (Myanmar);
- 139.117 Anstrengungen zur Verringerung des hohen Lohngefälles zu verstärken, indem der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter durchgesetzt wird (Slowenien);
- 139.118 das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen (Somalia);
- 139.119 weitere Anstrengungen zur Umsetzung des nationalen Entwicklungsprogramms zugunsten von Armutsbekämpfung, Sicherung von Frieden und Umweltschutz zu unternehmen (Libyen);
- 139.120 unter Verfolgung eines Menschenrechtsansatzes zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse vulnerabler Gesellschaftsgruppen Fortschritte bei der Erholung von Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen (Chile);
- 139.121 eine Nationale Strategie zur Vermeidung und Verringerung der Armut umzusetzen, die den schwächsten Gruppen Vorrang einräumt und Maßnahmen zur Bewältigung der kurz-, mittel- und langfristigen sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie umfasst (Kuba);

- 139.122 die Langzeitfolgen der COVID-19-Pandemie für den Menschenrechtsschutz in Österreich zu untersuchen und dabei besonderes Augenmerk auf die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder zu legen (Deutschland);
- 139.123 weitere Maßnahmen zur Verringerung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen und älteren Migrantinnen und Migranten, zu treffen (Malaysia);
- 139.124 die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Leistungen und Programmen der psychischen Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern (Timor-Leste);
- 139.125 die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Leistungen und Programmen der psychischen Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern (Portugal);
- 139.126 den Zugang zu sexuellen und reproduktiven Rechten und insbesondere zum Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten (Frankreich);
- 139.127 Maßnahmen zur Bekämpfung von Fettleibigkeit von Kindern und zur Förderung einer gesunden Lebensweise zu verstärken, wie vom Ausschuss für die Rechte des Kindes empfohlen (Sri Lanka);
- 139.128 den rechtlichen Rahmen dahingehend zu stärken, dass ausdrücklich alle Praktiken, durch die die Geschlechtsmerkmale einer Person ohne fundierte medizinische Gründe oder ohne die volle Einwilligung dieser Person verändert werden, verboten werden (Uruguay);
- 139.129 den freien und zeitgerechten Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung für alle sicherzustellen, einschließlich für LGBTI+-Personen sowie für Kinder und Jugendliche, wenn diese reif genug sind, um eine Einwilligung nach Aufklärung erteilen zu können (Island);
- 139.130 schädliche Praktiken, einschließlich zwangsweiser medizinischer Eingriffe, zu beenden, um die körperliche Unversehrtheit von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zu gewährleisten (Island);
- 139.131 alle Praktiken zu verbieten, die die Geschlechtsmerkmale einer Person ohne unwiderlegbare medizinische Gründe und ohne die vollständige, nach vorheriger Aufklärung erfolgte Einwilligung der betroffenen Person verändern (Malta);
- 139.132 die Achtung der Menschenrechte intergeschlechtlicher Menschen zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Protokoll für medizinische Behandlungen zu erarbeiten, um die Einbeziehung der von den medizinischen Eingriffen Betroffenen in die Entscheidungsprozesse sicherzustellen (Argentinien);
- 139.133 den Zugang aller Kinder unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status zu kostenloser, chancengerechter und hochwertiger Grund- und Sekundarschulbildung zu verbessern (Sri Lanka);
- 139.134 verstärkt darauf hinzuwirken, dass alle Kinder unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status Zugang zu hochwertiger Bildung haben (Malediven);
- 139.135 das Bewusstsein für kulturelle Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Toleranz im Bildungssystem zu stärken (Türkei);
- 139.136 Anstrengungen zur Förderung der Chancengleichheit beim Zugang zu allen Bildungsebenen für Roma-Kinder zu verstärken (Ghana);

- 139.137 Anstrengungen zur Förderung des gleichen Bildungszugangs für Kinder, die ethnischen Minderheiten wie den Roma angehören, fortzusetzen (Peru);
- 139.138 Chancengleichheit und gleichgestellten Zugang zu allen Bildungsebenen für Angehörige der Minderheit der Roma zu gewährleisten (Islamische Republik Iran);
- 139.139 den Zugang aller Kinder, einschließlich der Roma-Kinder, zu einer chancengerechten, hochwertigen und kostenlosen Grund- und Sekundarschulbildung zu verbessern (Senegal);
- 139.140 sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche, einschließlich nicht-österreichischer Herkunft, Chancengleichheit im Bildungs- und Freizeitbereich genießen und dass die Verfassungsbestimmung über autochthone Volksgruppen vollumfänglich angewandt wird, unter anderem durch systematische Unterstützung zweisprachiger Schulen (Tschechien);
- 139.141 sicherzustellen, dass Kinder mit Migrations- oder Minderheiten-hintergrund ungehinderten und gleichen Zugang zu Bildung haben (Bangladesch);
- 139.142 alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Migrationshintergrund uneingeschränkten und gleichen Zugang zu Bildung haben (Nicaragua);
- 139.143 konkrete Schritte zur Förderung einer inklusiven Bildung für Kinder mit Behinderungen im Regelschulsystem zu setzen (Bahamas);
- 139.144 seine laufende Kampagnenarbeit zur Menschenrechtsbildung, insbesondere über Rechte von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Minderheiten, zu verstärken (Turkmenistan);
- 139.145 Menschenrechtsbildung, Bewusstseinsbildung und Förderung von Dialog und Toleranz weiterhin zu unterstützen (Bosnien und Herzegowina);
- 139.146 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Menschenrechte zu verstärken (Luxemburg);
- 139.147 seine Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Förderung der Menschenrechte durch Bildungsprojekte fortzusetzen (Mongolei);
- 139.148 Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, zur Erhöhung der politischen Partizipation der Frauen und zur Beseitigung des Lohngefälles zu stärken (Ecuador);
- 139.149 den Frauenanteil in politischen Entscheidungspositionen, insbesondere auf Ebene der Bundesländer und Gemeinden, zu erhöhen (Litauen);
- 139.150 stärkere Anstrengungen zur Erhöhung des Frauenanteils in politischen Entscheidungspositionen zu unternehmen (Rumänien);
- 139.151 eine umfassende Strategie zur Beseitigung diskriminierender Stereotype betreffend die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft zu beschließen (Bahamas);
- 139.152 eine umfassende Strategie zur Beseitigung diskriminierender Stereotype betreffend Frauen und ihrer Darstellung als Sexualobjekte zu beschließen und dafür zu sorgen, dass Kinder über verantwortungsvolles Sexualverhalten aufgeklärt werden (Marshallinseln);

- 139.153 seine Anstrengungen zur Beseitigung diskriminierender Stereotype betreffend die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft zu verstärken (Timor-Leste);
- 139.154 die Diskriminierung von Frauen aktiv zu bekämpfen und die Barrierefreiheit am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen zu verbessern (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 139.155 eine Politik zu betreiben, die die Rechte der Frauen, insbesondere von Angehörigen von Minderheiten, Einwanderinnen und Flüchtlingen, stärker fördert und schützt (Barbados);
- 139.156 allen Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen entgegenzuwirken (Jordanien);
- 139.157 einen auf Bundesebene abgestimmten, einheitlichen, amtlichen statistischen Rahmen zu schaffen, mit dem sich Femizid und andere Gewaltverbrechen an Frauen genauer erfassen lassen (Spanien);
- 139.158 einen neuen Nationalen Aktionsplan zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu beschließen, der unter anderem eine verbesserte Datenerhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Femizid enthält (Schweden);
- 139.159 einen neuen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu erstellen und für seine Umsetzung ausreichende Mittel bereitzustellen (Kanada);
- 139.160 den Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt umzusetzen und zu aktualisieren (Israel);
- 139.161 umfassende Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu beschließen (Togo);
- 139.162 umfassende Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu beschließen (Litauen);
- 139.163 die notwendigen Maßnahmen zu beschließen, um sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch uneingeschränkten Zugang zu geeigneten Schutzunterkünften (Frauenhäusern) und Beratungsstellen haben (Belgien);
- 139.164 einen neuen Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu erstellen, der auch Frauen mit Behinderungen, Frauen mit prekären Aufenthaltstiteln, Asylwerberinnen und Frauen mit psychischen Erkrankungen berücksichtigt (Niederlande);
- 139.165 Anstrengungen zur Beseitigung aller Arten von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen ungeachtet ihres Migrationsstatus zu verstärken (Brasilien);
- 139.166 weitere konkrete Schritte zu setzen, um Zugang zu Schutzunterkünften (Frauenhäusern) und Unterstützung für die Opfer sexueller und häuslicher Gewalt zu verbessern (Kroatien);
- 139.167 sicherzustellen, dass Überlebende sexueller und häuslicher Gewalt uneingeschränkten Zugang zu Schutzunterkünften haben, und ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für Unterstützungsleistungen für Betroffene, einschließlich für einen wirksamen Opferschutz, bereitzustellen (Island);

- 139.168 **notwendige Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um Kinder und Frauen vor häuslicher Gewalt zu schützen (Islamische Republik Iran);**
- 139.169 **seine Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt fortzusetzen, unter anderem mit umfassenden Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung aller Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen sowie durch die Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung für die Opfer derartiger Gewalt, und den Überlebenden zu Gerechtigkeit zu verhelfen (Liechtenstein);**
- 139.170 **umfassende Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu beschließen, die Schutz- und Unterstützungsangebote für die Opfer derartiger Gewalt zu stärken und alle Verbrechen an Frauen und Mädchen, einschließlich an Flüchtlingen und Asylwerberinnen, strafrechtlich zu verfolgen (Luxemburg);**
- 139.171 **sicherzustellen, dass Überlebende sexueller und häuslicher Gewalt uneingeschränkter Zugang zu Schutzunterkünften haben, und Unterstützungsdienste für die Betroffenen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten (Malta);**
- 139.172 **Maßnahmen zu verstärken, um dem Problem der nicht gemeldeten Fälle von Femizid und häuslicher Gewalt gegen Frauen sowie Hassverbrechen gegen Migrantinnen, weibliche Flüchtlinge und Asylwerberinnen jeden Alters zu begegnen (Myanmar);**
- 139.173 **zusätzliche politische, rechtliche und finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Femizids und Fällen von häuslicher Gewalt, zu ergreifen (Nordmazedonien);**
- 139.174 **Maßnahmen in den Bereichen Verhütung, Schutz und Strafverfolgung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt weiter umzusetzen und auf alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt auszuweiten (Rumänien);**
- 139.175 **seine Anstrengungen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich im familiären Umfeld, fortzusetzen (Russische Föderation);**
- 139.176 **Anstrengungen zum Schutz aller Kinder zu verstärken und besseren Zugang zur Kinderfürsorge zu gewährleisten (Barbados);**
- 139.177 **weiterhin besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung von Kindern in Österreich zu richten (Vietnam);**
- 139.178 **allen Kindern in seinem Hoheitsgebiet ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit denselben Standard an Schutz und Wohlergehen zu garantieren (Uruguay);**
- 139.179 **eine umfassende Strategie und einen Umsetzungsplan zum Schutz von Kindern vor Gewalt zu entwickeln (Sambia);**
- 139.180 **Anstrengungen zur weiteren Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und zur Beseitigung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung von Kindern in Österreich fortzusetzen (Marokko);**
- 139.181 **im Einklang mit dem Kindeswohl für angemessenes Monitoring und Sicherung der Umstände asylwerbender Kinder zu sorgen, insbesondere für die wirksame Nachverfolgung ihres Aufenthaltsorts und die Wahrung ihrer Rechte auf Bildung (Spanien);**

- 139.182 sich weiter gegen Körperstrafen einzusetzen und zu diesem Zweck alle Teile der Bevölkerung auf das gesetzliche Verbot solcher Praktiken aufmerksam zu machen (Liechtenstein);
- 139.183 weitere Schritte zur Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Beschäftigung für Roma zu setzen (Indien);
- 139.184 Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, die sich an Medien, Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie die breite Öffentlichkeit richten, um Stigmatisierung und Vorurteile zu bekämpfen, deren mögliche Opfer Kinder mit Behinderungen sind (Belgien);
- 139.185 den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 in einem partizipativen Prozess zu erarbeiten und eine kohärente Strategie für die Deinstitutionalisierung mit einem klaren Zeitrahmen und einem Mechanismus für deren wirksame Umsetzung und Monitoring zu formulieren (Bulgarien);
- 139.186 mit Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen stärker zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Annahme des Nationalen Aktionsplans Behinderung (Äthiopien);
- 139.187 den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2021 in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen weiter umzusetzen (Israel);
- 139.188 unverzüglich den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030, der die wirksame soziale Integration von Menschen mit Behinderungen angemessen fördert, zu beschließen (Spanien);
- 139.189 weitere Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, wie im verlängerten Nationalen Aktionsplan Behinderung dargelegt (Japan);
- 139.190 den Nationalen Aktionsplan Behinderung weiter umzusetzen (Libanon);
- 139.191 Maßnahmen zur Erfüllung des Nationalen Aktionsplans Behinderung zu ergreifen, darunter eingehendere Konsultationen mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten (Polen);
- 139.192 die im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in den laufenden Prozess der Erstellung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 einzubeziehen (Katar);
- 139.193 Anstrengungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Sicherstellung ihres Zugangs zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen fortzusetzen (Zypern);
- 139.194 in der internationalen Zusammenarbeit einen Twin-Track-Approach (zweigleisiges Vorgehen) für Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Erwägung zu ziehen und dabei Frauen und Kinder mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen (Indonesien);
- 139.195 sicherzustellen, dass im Rahmen der neuen Verfahren, die mit der Einrichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen eingeführt wurden, ein wirksamer Rechtsbehelf und unabhängige Rechtsberatung für Asylwerbende garantiert werden (Schweden);

- 139.196 keine polarisierenden populistischen Kampagnen gegen Gemeinschaften mit Migrationshintergrund zu führen und gegen rassistische Äußerungen öffentlich klar Stellung zu beziehen (Türkei);
- 139.197 Anstrengungen zur Verbesserung des Schutzes der Rechte von Migrantinnen und Migranten und Asylwerbenden zu unternehmen (Uganda);
- 139.198 Anstrengungen zum Schutz von Asylwerbenden und Migrantinnen und Migranten weiter zu verstärken (Ukraine);
- 139.199 dafür zu sorgen, dass allen unbegleiteten Minderjährigen, die im Land ankommen, ohne Verzögerungen oder Vorbedingungen umgehend eine Obsorgeberechtigte oder ein Obsorgeberechtigter zugewiesen wird (Uruguay);
- 139.200 alle gegen Migrantinnen und Migranten gerichteten Hassverbrechen und Übergriffe strafrechtlich zu verfolgen (Burkina Faso);
- 139.201 sicherzustellen, dass die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge vollständig erfüllt werden, insbesondere das Recht auf Freiheit und persönliche Freiheiten und die Rechte unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (Kanada);
- 139.202 Politiken und Maßnahmen, die die Rechte von Migrantinnen und Migranten verletzen, zu beenden und die Rechte dieser Menschen wirksam zu schützen (China);
- 139.203 Programme, die sich an Asylwerbende oder Migrantinnen und Migranten richten, durch Maßnahmen zu stärken, die eine systematische und kostenlose Rechtsberatung garantieren (Costa Rica);
- 139.204 die Kapazitäten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zur Bearbeitung von Asylanträgen zu verstärken, und sicherzustellen, dass das Prinzip des Non-Refoulement stets eingehalten wird (Afghanistan);
- 139.205 weiterhin Maßnahmen zum Schutz von Asylwerbenden zu ergreifen und dazu das Asylantragsverfahren und die Neuansiedlung von Asylwerbenden in Österreich zu erleichtern (Zypern);
- 139.206 konkrete Maßnahmen auf der Grundlage der Achtung aller Menschenrechte von Asylwerbenden und Flüchtlingen, insbesondere von Buben, Mädchen und Jugendlichen, und der strikten Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens durchzuführen (El Salvador);
- 139.207 Anstrengungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass alle Asylwerbenden im Kindesalter in den Genuss von Kinderschutzmaßnahmen kommen und dass die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen empfohlenen Mindeststandards für den Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften angewandt werden (Fidschi);
- 139.208 weiterhin dafür zu sorgen, dass Asylwerbende eine angemessene und unabhängige Rechtsberatung erhalten (Indien);
- 139.209 die Kapazitäten zur Bearbeitung von Asylanträgen auszubauen, für Antragstellerinnen und Antragsteller eine adäquate Rechtsberatung bereitzustellen und die Achtung des Prinzips des Non-Refoulement zu garantieren (Mexiko);

139.210 seinen internationalen Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf den Schutz von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen durch spezifische Maßnahmen und Programme nachzukommen (Pakistan);

139.211 einen Mechanismus zur Gewährleistung einer unabhängigen und fachkundigen Rechtsberatung für Asylwerbende einzurichten (Philippinen);

139.212 die Öffentlichkeit weiter zu sensibilisieren, um Vorurteile und Stereotype gegenüber Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen auszuräumen, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Integrationsbemühungen in der Praxis wirksam umzusetzen (Republik Korea);

139.213 im Kontext des erheblichen Zustroms von Migrantinnen und Migranten aus dem Nahen Osten und Nordafrika besonderes Augenmerk auf seine Menschenrechtsverpflichtungen zu legen (Russische Föderation).

140. Österreich wird die folgenden Empfehlungen prüfen und in angemessener Frist, spätestens bis zur siebenundvierzigsten Tagung des Menschenrechtsrats, Stellung nehmen. Österreich wird empfohlen,

140.1 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren zu ratifizieren (Tschechien);

140.2 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren zu ratifizieren (Gabun);

140.3 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren zu ratifizieren (Deutschland);

140.4 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren zu ratifizieren (Italien);

140.5 zu erwägen, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren zu ratifizieren (Tunesien);

140.6 darauf hinzuarbeiten, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren zu ratifizieren (Liechtenstein);

140.7 die Anstrengungen zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren zu beschleunigen (Slowakei);

140.8 bei der Auswahl nationaler Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen in die Vertragsorgane der Vereinten Nationen ein offenes und leistungs-basiertes Verfahren anzuwenden (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);

140.9 Anstrengungen zur Fertigstellung und anschließenden Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte neu zu beleben (Georgien);

140.10 einen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte im Einklang mit den Richtlinien des OHCHR zu erstellen, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft zu gewährleisten (Kasachstan);

140.11 bei der Aktualisierung seines Nationalen Aktionsplans Menschenrechte auf die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Herausforderungen einzugehen (Litauen);

140.12 den umfassenden Nationalen Aktionsplan Menschenrechte zu beschließen (Mongolei);

- 140.13 einen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte mit konkreten und messbaren Zielen unter Gewährleistung der wesentlichen Beteiligung der Zivilgesellschaft zu erstellen (Norwegen);
- 140.14 einen Aktionsplan auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erstellen (Katar);
- 140.15 einen umfassenden Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte fertigzustellen und zu beschließen und weiterhin die wirksame Umsetzung bestehender thematischer Nationaler Aktionspläne, einschließlich des Nationalen Aktionsplans Behinderung und des Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt, zu gewährleisten (Republik Korea);
- 140.16 Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu verstärken, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Bekämpfung von Hassrede, Rassismus, Diskriminierung, Fremden- und Islamfeindlichkeit (Algerien);
- 140.17 innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung der Tätigkeit transnationaler Unternehmen zu erlassen und dabei einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen (Costa Rica);
- 140.18 geltende Vorschriften, einschließlich des Heimaufenthaltsgesetzes und des Unterbringungsgesetzes, zu überprüfen, um sicherzustellen, dass niemandem gegen seinen Willen aufgrund einer Behinderung die Freiheit entzogen wird (Mexiko);
- 140.19 Verhaltenskodizes für Politikerinnen und Politiker aufzustellen, die die Verwendung rassistischer Äußerungen verbieten, und die erforderlichen Regelungen dafür zu treffen, dass Politikerinnen und Politiker Integration anstatt Isolierung und Entfremdung fördern (Türkei);
- 140.20 spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Familie als natürlicher Grundeinheit der Gesellschaft zu fördern (Ägypten);
- 140.21 Programme zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und zur Förderung der Integration von Frauen mit Behinderungen, ethnischen Minderheiten und Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt zu evaluieren (Peru);
- 140.22 arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu stärken und zu diesem Zweck auch die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über Hausangestellte (2011) zu erwägen (Brasilien);
- 140.23 in enger Konsultation mit Interessenvertretungen die Möglichkeit der Einführung eines allgemeinen Grundeinkommens zu prüfen (Haiti);
- 140.24 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen zu stärken, insbesondere im aktuellen Kontext der COVID-19-Pandemie, durch die sie extrem gefährdet sind (Argentinien);
- 140.25 wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, einschließlich der sozialen Sicherheit, weiterhin ohne Diskriminierung zu achten (Slowakei);
- 140.26 eine erfolgreiche Politik zur Erweiterung des Zugangs von Frauen mit Behinderungen, Angehörigen ethnischer Minderheiten, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylwerbenden zu Bildung und Gesundheitsversorgung und zur Förderung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt weiter zu stärken (Somalia);

140.27 **bildungspolitische Maßnahmen zu stärken und zu diesem Zweck auch die Ratifikation des Übereinkommens der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen zu erwägen (Brasilien);**

140.28 **in der Hauptstadt und in den jeweiligen Regionen finanzielle und andere Ressourcen für den zweisprachigen Unterricht von Volksgruppen zu gewährleisten (Kroatien);**

140.29 **vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe umfassenden zweisprachigen Unterricht für die slowenische Volksgruppe zu gewährleisten (Slowenien);**

140.30 **den Tatbestand der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass fehlende Einwilligung zum grundlegenden Tatbestandsmerkmal wird. Weiters Unterstützung und Hilfe für Vergewaltigungsoffer bereitzustellen sowie dafür zu sorgen, dass parallel zur gestiegenen Zahl angezeigter Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt auch der Anteil der Strafverfolgungen und Verurteilungen steigt (Marshallinseln);**

140.31 **bei Kindern, die einer Straftat beschuldigt werden, verstärkt außergerichtliche Maßnahmen anzuwenden (Montenegro);**

140.32 **ausreichende Ressourcen für Volksgruppenmedien zu sichern und den Zugang zu öffentlichen Medien zu verbessern (Slowenien);**

140.33 **Asylwerbenden während ihres Asylverfahrens effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um eine erfolgreiche Integration zu gewährleisten (Mosambik);**

140.34 **auf eine Anpassung seiner Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren hinzuwirken, um Asylwerbenden während ihres Asylverfahrens effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen (Serbien);**

141. Österreich hat die folgenden während des interaktiven Dialogs formulierten Empfehlungen geprüft und zur Kenntnis genommen. Österreich wird empfohlen,

141.1 **sich dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration anzuschließen und ihn umzusetzen (Indonesien);**

141.2 **die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Sri Lanka);**

141.3 **die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Aserbaidschan);**

141.4 **die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Togo);**

141.5 **die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Ruanda);**

141.6 **die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterzeichnen und zu ratifizieren (Ägypten);**

141.7 **die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterzeichnen und zu ratifizieren (Honduras);**

- 141.8 zu erwägen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Bangladesch);
- 141.9 zu erwägen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Indonesien);
- 141.10 zu erwägen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Senegal);
- 141.11 die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu erwägen (Philippinen);
- 141.12 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren (Chile);
- 141.13 konkrete Schritte zur Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu setzen (El Salvador);
- 141.14 seine Rechtsordnung, insbesondere durch die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu verbessern (Algerien);
- 141.15 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über Hausangestellte (2011) und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren und den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu unterzeichnen (Bolivarische Republik Venezuela);
- 141.16 das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu unterzeichnen und zu ratifizieren (Honduras);
- 141.17 das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu unterzeichnen und zu ratifizieren (Italien);
- 141.18 das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren zu ratifizieren (Albanien);
- 141.19 das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren und die Zuständigkeit des Ausschusses hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens und der Staatenbeschwerden zu akzeptieren (Finnland);
- 141.20 das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren (Frankreich) (Gabun);
- 141.21 zu erwägen, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren (El Salvador);

- 141.22 das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (2019) zu ratifizieren (Namibia);
- 141.23 der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern beizutreten (Armenien);
- 141.24 das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren, um ein wirksames Diskriminierungsverbot zu gewährleisten (Spanien);
- 141.25 im Zuge einer Verfassungsreform den Schutz aller Menschenrechte in der Verfassung zu verankern und durch Annahme und Umsetzung eines Nationalen Plans für Menschenrechte seinen Willen zur Achtung dieser Rechte unter Beweis zu stellen (Bolivarische Republik Venezuela);
- 141.26 seine Anstrengungen zur Verbesserung seines rechtlichen und institutionellen Rahmens für den Schutz vor Diskriminierung fortzusetzen und einen Mechanismus für die systematische Erhebung von Daten einzurichten, um Vorfälle von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erfassen und so sicherzustellen, dass alle Vorfälle untersucht und strafrechtlich verfolgt und die Täterinnen und Täter bestraft werden (Staat Palästina);
- 141.27 verstärkt auf einen besseren Schutz vor Diskriminierung aus allen verbotenen Gründen hinzuwirken, insbesondere durch die Harmonisierung innerstaatlicher Rechtsvorschriften (Sudan);
- 141.28 durch die Harmonisierung innerstaatlicher Rechtsvorschriften einen einheitlichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung zu gewährleisten (Schweden);
- 141.29 zu erwägen, das Gleichbehandlungsgesetz und andere Gesetze gegen Diskriminierung zu ändern, mit dem Ziel, den materiellen und verfahrensbezogenen Schutz vor Diskriminierung im Hinblick auf alle verbotenen Diskriminierungsgründe sicherzustellen (Bulgarien);
- 141.30 wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen, Roma und Angehörigen anderer Minderheiten zu treffen (China);
- 141.31 seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung weiter zu harmonisieren, um Schutz vor allen Formen der Diskriminierung, einschließlich aufgrund des Alters, der Religion und der Weltanschauung sowie der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, zu gewährleisten (Kroatien);
- 141.32 die Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung auf allen Ebenen zu harmonisieren, um alle Menschen ungeachtet ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität zu schützen (Dänemark);
- 141.33 Rechtsvorschriften zu erlassen, um alle Formen der Diskriminierung zu beseitigen und die polizeiliche Praxis des Racial Profiling oder Ethnic Profiling zu verbieten (Ecuador);
- 141.34 seine Antidiskriminierungsgesetze zu überarbeiten und zu harmonisieren und seine Institutionen zur Bekämpfung von Diskriminierung zu verbessern und sie effizienter und zugänglicher zu machen, um wirksamen Schutz vor allen

Formen der Diskriminierung, einschließlich von Menschen mit Behinderungen und von Kindern und jungen Menschen im Asylverfahren, zu gewährleisten (Finnland);

141.35 bundesweit transparente und inklusive Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen gegen Diskriminierung zu erarbeiten, um die Rechte aller in Österreich lebenden Gemeinschaften zu schützen, insbesondere auch der muslimischen Gemeinschaft, deren Angehörige zunehmend diskriminiert werden und gezielter Islamfeindlichkeit ausgesetzt sind (Islamische Republik Iran);

141.36 die bestehenden Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung zu konsolidieren und zu stärken, um umfassenden und gleichen Schutz vor Diskriminierung aus allen verbotenen Gründen zu gewährleisten, insbesondere beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Irland);

141.37 die laufenden Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung jeglicher Diskriminierung fortzusetzen, unter anderem durch die Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze und die Ausweitung ihres Geltungsbereichs (Italien);

141.38 die Gesetze zur wirksamen Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung weiter zu konsolidieren (Montenegro);

141.39 gleichen Schutz vor allen Formen von Diskriminierung zu gewährleisten, unter anderem durch die Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze und die Erweiterung ihres Geltungsbereichs, insbesondere im Hinblick auf Religion und Weltanschauung sowie sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (Niederlande);

141.40 verstärkt auf die Beseitigung von Islamfeindlichkeit und gegen Musliminnen und Muslime gerichteten Vorfällen hinzuwirken und ein umfassendes Datenerhebungssystem einzurichten, das einen Überblick über solche Vorfälle, einschließlich Hassrede und Hassverbrechen, bietet (Türkei);

141.41 die Ungleichbehandlung oder Diskriminierung bestimmter Gruppen aus ideologischen oder religiösen Gründen zu vermeiden und die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze sicherzustellen (Türkei);

141.42 die Anerkennung, den Schutz und die Verteidigung der Rechte der im Land lebenden Minderheiten zu garantieren und Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung aufgrund der Religion, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität zu erlassen (Costa Rica);

141.43 eine umfassende Strategie zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität zu beschließen (Demokratische Volksrepublik Korea);

141.44 den sich zuspitzenden Anstieg von Rassismus, Hassrede, Fremden- und Islamfeindlichkeit und rassistischer Gewalt gegen Minderheiten, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten zu beenden (Bolivarische Republik Venezuela);

141.45 darauf hinzuwirken, inter- und transgeschlechtlichen und nicht-binären Menschen einen ungehinderten Zugang zur rechtlichen Anerkennung ihres Geschlechts auf Grundlage der Selbstidentifikation und zu allen sechs derzeit bestehenden Optionen des Geschlechtseintrags zu garantieren (Malta);

- 141.46 spezifische Rechtsvorschriften zu von Konflikten betroffenen Gebieten zu erlassen und privaten Unternehmen konfliktspezifische Anleitung und Beratung zur Achtung der Menschenrechte bereitzustellen, um dem erhöhten Risiko ihrer Beteiligung an schweren Menschenrechtsverletzungen in von Konflikten betroffenen Gebieten, einschließlich derjenigen in Situationen ausländischer Besetzung, vorzubeugen und zu begegnen (Staat Palästina);
- 141.47 einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu beschließen, der den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte folgt (Schweiz);
- 141.48 einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu beschließen (Luxemburg);
- 141.49 einen Nationalen Plan Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang mit nationalen und internationalen Menschenrechtsnormen im Unternehmenssektor zu erstellen (Chile);
- 141.50 einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu erarbeiten und zu beschließen (Deutschland);
- 141.51 sich verstärkt um die Achtung der Menschenrechte im Rahmen geschäftlicher Tätigkeit zu bemühen, einschließlich der Annahme eines Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (Japan);
- 141.52 weiterhin auf die Annahme eines Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte hinzuarbeiten (Mosambik);
- 141.53 Maßnahmen zur Annahme eines Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte zu ergreifen (Polen);
- 141.54 eine interministerielle Arbeitsgruppe Männer und Buben einzurichten, um nationale Gleichstellungsinitiativen zu unterstützen, mit dem Ziel, positive Männlichkeitsnormen zu fördern und Gewalt gegen Männer und Buben zu bekämpfen (Haiti);
- 141.55 Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle zu garantieren und das Recht von Musliminnen und Muslimen auf die uneingeschränkte Ausübung ihrer Religion, einschließlich des Tragens eines Schleiers, zu gewährleisten (Sudan);
- 141.56 die für den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Österreich erforderlichen Schritte zu setzen, einschließlich Reformen, um eine ausgewogenere Behandlung der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass bei Setzung von Maßnahmen zur nationalen Sicherheit deren Auswirkungen auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit berücksichtigt und diese auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Australien);
- 141.57 durch entsprechende Programme die Teilhabe von Volksgruppen am öffentlichen und politischen Leben zu erhöhen (Jordanien);
- 141.58 die Vertretung von Volksgruppen im politischen und öffentlichen Leben, einschließlich in der Legislative und der Exekutive, zu erhöhen (Serbien);
- 141.59 auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die Vertretung von Volksgruppen im politischen und öffentlichen Leben gewährleisten (Nepal);

- 141.60 Maßnahmen zu erwägen, um den Anteil von Frauen und von Volksgruppen-Angehörigen in öffentlichen Ämtern zu erhöhen und ihre Teilhabe am politischen Leben zu fördern (Peru);
- 141.61 im Einklang mit der international bewährten Praxis dafür zu sorgen, dass das Strafgesetzbuch üble Nachrede nicht mehr unter Strafe stellt (Sierra Leone);
- 141.62 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Asylwerbenden, einschließlich derjenigen, die Volljährigkeit erreicht haben, einen effektiven Zugang zu Bildung und Lehrstellen zu gewährleisten (Philippinen);
- 141.63 das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen im Einklang mit der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf 18 Jahre anzuheben (Kroatien);
- 141.64 die Durchführung seiner Programme zum Schutz von Minderheiten zu stärken und die auf diesem Gebiet erforderlichen Gesetzesreformen durchzuführen (Malaysia);
- 141.65 die Modernisierung der Regelungen zum Schutz der Volksgruppen in enger Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Volksgruppen fortzusetzen und ausreichende Finanzmittel dafür bereitzustellen (Slowenien);
- 141.66 Migrantinnen und Migranten mehr institutionelle Möglichkeiten zur politischen Teilhabe zu bieten, indem sie in politische Prozesse einbezogen werden, insbesondere im Integrationsbereich (Türkei);
- 141.67 § 35 Abs. 2 Asylgesetz zu prüfen und das Recht auf Familienzusammenführung ohne unangemessene Einschränkungen zu gewähren, insbesondere für unbegleitete Minderjährige (Uruguay);
- 141.68 das humanitäre Aufnahmeprogramm wiederaufzunehmen (Sierra Leone);
- 141.69 für Personen, die internationalen Schutz genießen, die rechtlichen und administrativen Hindernisse abzubauen, denen sie sich bei der Familienzusammenführung und beim effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt gegenübersehen (Afghanistan);
- 141.70 ein effizientes Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit einzurichten und Aufenthaltstitel aufgrund von Staatenlosigkeit zu bewilligen (Mexiko).

142. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben die Auffassung des vorliegenden Staates/der vorliegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes unterstützt.

III. Freiwillige Zusagen und Verpflichtungen

143. Österreich ist entschlossen, die von ihm während des dritten Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung angenommenen Empfehlungen weiterzuverfolgen. Daher geht es die freiwillige Verpflichtung ein, 2023 einen Halbjahresbericht über den Stand der Umsetzung der angenommenen Empfehlungen vorzulegen.

Anhang

Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation Österreichs wurde von der Bundesministerin für EU und Verfassung, I. E. Karoline Edtstadler, geleitet und setzte sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Stellvertretende Delegationsleitung:

- I. E. Elisabeth TICHY-FISSLBERGER, Botschafterin und Ständige Vertreterin Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen in Genf;
- S. E. Helmut TICHY, Botschafter, Sektionsleiter (Völkerrechtsbüro), Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Beratung:

- Stephanie SLADEK, Kabinett der Bundesministerin für EU und Verfassung;
- Jennifer RESCH, Sektionsleiterin Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Bundeskanzleramt;
- Christian PILNACEK, Sektionsleiter, Bundesministerium für Justiz;
- Meinhild HAUSREITHER, Sektionsleiterin, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
- Michael GIRARDI, Stellvertretender Sektionsleiter Integration, Kultusamt und Volksgruppen, Bundeskanzleramt;
- Alexander MIKLAUTZ, Stellvertretender Sektionsleiter, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
- Sylvia FÜSZL, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
- Ulrike BUTSCHEK, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten;
- Susanne PFANNER, Bundeskanzleramt, Sektion Integration, Kultusamt und Volksgruppen;
- Jacqueline NIAVARANI, Bundeskanzleramt, Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung;
- Ewald FILLER, Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend;
- Christian MANQUET, Bundesministerium für Justiz;
- Christian SCHNATTLER, Bundesministerium für Justiz;
- Brigitte OHMS, Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst;
- Marie-Theres PRANTNER, Bundeskanzleramt, Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung;
- Andreas REINALTER, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
- Nadia KALB, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten;
- Iris DEMBSHER, Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend;

- Lisa STADLMAYR, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten;
 - Barbara BOHACZEK, Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend;
 - Christian LACINA, Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend;
 - Terezija STOISITS, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
 - Walter RUSCHER, Bundesministerium für Inneres;
 - Florian ENGEL, Bundesministerium für Justiz;
 - Evelyn WAGNER, Bundesministerium für Justiz;
 - Georg REIBMAYR, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
 - Anna WALCH, Attachée, Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen in Genf.
-